



**Rößlinger Angelgemeinschaft e.V.**  
[www.roeblinger-angelgemeinschaft.de](http://www.roeblinger-angelgemeinschaft.de)

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Rößlinger Angelgemeinschaft e.V.“ und hat seinen Sitz im Seegebiet Mansfelder Land OT Rößlingen am See.  
Er ist unter der Nummer 212 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eisleben eingetragen.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein fördert insbesondere:

- (1) die komplexe Entwicklung des Angeln´s und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Umwelt, Naturschutz und Sport.
- (2) Die Pflege und den Fischbesatz seiner Gewässer.
- (3) Die Pflege und den Schutz von Gewässerflora und Gewässerfauna.

Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Angeln und des Naturschutzes in der Öffentlichkeit und bei kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinigungsgesetzes sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied der Angelsportgemeinschaft Eisleben e.V.. Er regelt in Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbst.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der im § 3 genannten Organisation ausschließlich geregelt.

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein Gliedert sich in vier Beitragszahlungsgruppen und zwar:

- (1) Schüler, Jugendliche und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Studenten
- (2) Erwachsene Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- (3) passive Mitglieder
- (4) Beitragszahler mit Ehrenstatus des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V..

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person jeden Geschlechts, mit vollendeten 8. Lebensjahr, auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlungen des Vereins erworben. Ein derartiger Beschluss ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die vorgeschriebene Prüfung für den Bundesfischereischein erfolgreich absolviert und den festgelegten Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt hat bzw. ihm durch die Mitgliederversammlungen Beitragsfreiheit erteilt ist.

Bürgerinnen, Bürger, Gruppen und Vereine können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Austritt auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung
- (2) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages im abgelaufenen Geschäftsjahr
- (3) Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
- (4) Tod des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber den Verein unberührt.

## **§ 8 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend Fällen erfolgen:

- (1) wenn die im § 10 festgeschriebenen Pflichten der Mitgliedschaft grob und schuldhaft verletzt werden
- (2) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt
- (3) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss, ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

- (1) sich an der Angelfischerei zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dadurch ihre physischen, psychischen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln
- (2) an allen vom Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und Reglements teilzunehmen
- (3) die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer, Grundmittel, Einrichtungen und Geräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- (4) bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen
- (5) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen (wenn das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat)
- (6) mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Vorständen und Kommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden
- (7) ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn die Mitbestimmung oder die Revisionskommission einen Beschluss über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten fassen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken
- (2) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei der Ausübung des Angeln's, der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen zu verhalten
- (3) die Satzung des Vereins und der Verbände, in denen er nach § 3 integriert ist, anzuerkennen und zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- (4) die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Abgaben regelmäßig und pünktlich zu bezahlen
- (5) an den Mitgliederversammlungen des Vereins aktiv teilzunehmen
- (6) die bereitgestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommung aktiv mitzuarbeiten.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) die Revisionskommission.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- (1) dem 1. Vorsitzenden
- (2) dem 2. Vorsitzenden
- (3) dem Kassenwart
- (4) dem Gewässerwart
- (5) dem Gerätewart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll jährlich vier mal zwecks Beschlussfassung und Informationen an die Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, unter Mitteilung der vorläufig festgesetzten Schwerpunkte. Sie erfolgt über Aushang im Schaukasten des Vereins bzw. durch Aushändigung von Terminplänen an alle Mitglieder.

Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nur dann einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- (2) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung
- (3) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (5) Beschlüsse über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein
- (6) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandmitglied und einen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Die Revisionskommission**

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser Rechenschaftspflichtig. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

Die Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens einmal im Geschäftsjahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnisse sie in einem Protokoll niederzuschreiben hat und diese der Mitgliederversammlung darzulegen.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## **§ 16 Auszeichnungen**

Auszeichnungen des Vereins sind:

- (1) Die Ehrennadel des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., in den Stufen Bronze, Silber und Gold
- (2) Ehrenurkunde des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- (3) Ehrensperre zur Ehrenurkunde des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- (4) Ehrenmitgliedschaft im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V..

Die Auszeichnungen sind in der Auszeichnungsordnung des Landesanglerverbandes geregelt.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über Änderungen dieser Vereinsatzung ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 18 Vermögen des Vereins**

Sämtliche Überschüsse der Vereinskasse sowie alle sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände des Vereins sind Vereinseigentum. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Angelsportgemeinschaft Eisleben e.V. oder, im Falle deren Auflösung, an die Gemeiner Röblingen am See, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (zur Förderung des Angeln´s und des Naturschutzes) zu verwenden haben. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesen Umfang bis zum Schluss handlungsfähig und verantwortlich.

Festgestellt am 16.April 2007